

zunächst darauf verfallen, die mit 4 und 3 am engsten verwandte Handschrift 1 in Anspruch zu nehmen und, um das zu dürfen, alle Einwürfe zurückweisen, welche etwa 2 als Vorlage empfehlen könnten.

Die Einrede, dass ja 1 gar nicht vollständig sei, dass darin der erste Brief und mit einer ganzen Lage die Schreiben XXVI—XL und vom XLI. der erste Theil fehlen, welche in 4 und 3 sich bieten, ist durch die Annahme unwirksam zu machen, dass, als die Handschriften 4 und 3 entstanden, 1 ja noch vollständig gewesen sein kann — eine Annahme, welche um so weniger zu verwerfen ist, als die ganze Einrede zweischneidiger Art ist: denn auch 2 hat mit einer ganzen Lage die Briefe VI—XIII eingebüsst, welche in 4 und 3 sich finden.

Wer dann weiter, nur die hervorstechendsten Unterschiede hervorkehrend, zweimal auf eine Lücke sich berufen wollte, welche in 1 sich zeigt, in 2 und 3 aber ausgefüllt ist, um damit eine nähere Verwandtschaft der letztgenannten Handschriften zu erweisen, der kann ohne Mühe dadurch widerlegt werden, dass die Art der Ausfüllung mit einander verglichen wird; es heisst nämlich das erste Mal:

2	1	3
(J.-K. 944) Memor sententiae beati Pauli ¹ . . . utere igitur, carissime frater, auctorita- tem ² pontificis et pastoris mansuetu- dine pro nos tibi locum vicarii apo- stolicae sedis di- vinae gratiae largi- tate concessum ³ .	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, carissime frater, auctorita- tem pontificis et pa- storis mansuetu- dine pro nos tibi locum vica [. . . lacuna . . .] gratiae largitate concessum.	Memor sententiae beati Pauli . . . ut erogetur, caris- sime frater, aucto- ritas pontificis et pastoris mansue- tudo per nos tibi locum vicarii si- cut et decesso- ribus tuis nove- ris gratiae largitate concessum.

Angesichts dieses Schriftbefundes braucht man nicht viele Worte auf den Nachweis zu verschwenden, dass der Schreiber der jüngsten Handschrift sowohl 'ut erogetur' wie die in 1 vorhandene Lücke vorgefunden und nun, wie das so seine Art ist, den Wortlaut nach eigenem Ermessen gerade mit Rück-

1) Es folgt als Zwischensatz: 'qua Timotheum discipulum sollicitus magister informat dicens: Testor coram Deo et Christo Iesu et electis angelis eius, ut haec custodias sine praeiudicio, nihil faciens in aliam partem declinando', bei dessen Länge eine Wiederaufnahme des mit 'Memor' beginnenden Hauptsatzes vermittelt 'igitur' wohl am Platze war.

2) So statt 'auctoritate'. 3) Ich halte dafür, dass die letzte Hälfte mit Benutzung des in 1 sich bietenden 'pro' folgendermassen zu ordnen ist: 'pro per nos tibi . . . loco . . . concesso'.